

LIEFERUNGS- UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

der Firmengruppe Körber

Stand 13.06.2018

1. Geltungsbereich

- (1) Sämtliche Lieferung und Bearbeitungen erfolgen zu den nachfolgend abgedruckten Bedingungen. Abweichende Bedingungen des Bestellers sind für uns nur verbindlich, wenn wir sie ausdrücklich schriftlich anerkannt haben.
- (2) Die Auslieferung der von uns bearbeiteten Gegenstände bedeutet in keinem Fall die Anerkennung Allgemeiner Geschäftsbedingungen des Bestellers.
- (3) Diese Bedingungen gelten für zukünftige Geschäfte auch dann, wenn sie im Einzelfall nicht beigelegt sein sollten.
- (4) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmen.

2. Angebot und Auftrag

- (1) Ein Angebot bleibt bis zu unserer schriftlichen Auftragsbestätigung unverbindlich.
- (2) Die dem Angebot und/oder der Auftragsbestätigung beigelegten Unterlagen, wie Abbildungen, Beschreibungen und Zeichnungen, Maß- und Gewichtsangaben, sind nur annähernd maßgebend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden.

3. Preise und Zahlungsbedingungen

- (1) Die in Angeboten und Auftragsbestätigungen genannten Preise sind freibleibend, sie gelten ab Werk und schließen Verpackung, Fracht, Porto, Wertsicherung und Mehrwertsteuer nicht ein. Die Berechnung erfolgt zu den am Tage der Lieferung gültigen Preisen.
- (2) Eine Transportversicherung erfolgt nur auf Wunsch und auf Kosten des Bestellers.
- (3) Kommt der Besteller in Zahlungsverzug, so sind wir berechtigt, Vorzugszinsen in Höhe der jeweiligen Bankzinsen und Bankspesen für offene Geschäftskredite, mindestens jedoch i. H. v. 8 % p. a. über dem Basiszins zu fordern. Falls wir in der Lage sind, einen höheren Verzugschaden nachzuweisen, so sind wir berechtigt, diesen geltend zu machen. Der Besteller ist jedoch berechtigt, uns nachzuweisen, dass uns als Folge des Zahlungsverzuges kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.
- (4) Im Falle der Nichtzahlung bei Fälligkeit sind wir bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 353 HGB berechtigt, Fälligkeitszinsen i. H. v. 5 % p. a. zu fordern.
- (5) Ist der Besteller mit seinen Zahlungsverpflichtungen mehr als vier Wochen im Rückstand, kommt er den sich aus dem Eigentumsvorbehalt ergebenden Verpflichtungen nicht nach, stellt er seine Zahlungen ein oder beantragt er die Eröffnung eines gerichtlichen oder außergerichtlichen Vergleichs- oder Insolvenzverfahrens, so werden alle Verbindlichkeiten sofort hinfällig, auch soweit wir Schecks oder Wechsel mit späterer Fälligkeit angenommen haben. Haben wir in diesem Fall noch nicht geliefert, sind wir auch bei Vorliegen einer späteren Fälligkeit berechtigt, Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen zu verlangen.
- (6) Ferner sind wir berechtigt, dem Besteller die Weiterveräußerung der Ware zu untersagen und noch nicht bezahlte Waren auf Kosten des Bestellers zurückzuholen, weitere Lieferungen erfolgen dann nur gegen Vorkasse.

4. Sicherungsrecht

(1) An den von uns bearbeiteten Gegenstände steht uns ein gesetzliches Unternehmerpfandrecht zu. Unabhängig davon bestellt der Besteller uns an dem zum Zwecke der Oberflächenbehandlung übergebenen Gegenständen ein Vertragspfandrecht, das der Sicherung unserer Forderung aus dem Auftrag dient. Das vertragliche Pfandrecht gilt, soweit die Vertragsparteien nichts anderes vereinbart haben, auch für Forderungen aus früher durchgeführten Aufträgen und Leistungen, soweit sie mit dem Auftragsgegenstand in einem innerlich zusammenhängenden einheitlichen Lebensverhältnis stehen.

Werden dem Besteller die oberflächenbehandelten Teile vor vollständiger Zahlung ausgeliefert, so ist mit dem Besteller schon jetzt vereinbart, dass uns dann das Eigentum an diesen Teilen im Werte unserer Forderung zur Sicherung unserer Ansprüche übertragen ist und die Besitzerübergabe dadurch ersetzt ist, dass der Besteller die Teile für uns verwahrt. Entsprechendes gilt hinsichtlich des Anwartschaft des Bestellers an uns zum Zwecke der Oberflächenbehandlung übergebenen Gegenständen, die dem Besteller von einem Dritten unter Eigentumsvorbehalt geliefert worden sind. Wir sind berechtigt den Wegfall des Eigentumsvorbehalts herbeizuführen. Rückübereignungsansprüche des Bestellers gegenüber einem Dritten, dem er die uns zum Zwecke der Oberflächenbehandlung übergebenen Gegenstände zuvor als Sicherheit übereignet hatte, werden hiermit an uns abgetreten. Wir nehmen die Abtretung hiermit an.

(2) der Besteller darf Gegenstände, an denen wir ein Pfandrecht haben, oder die sich in unserem Sicherungseigentum befinden, weder verpfänden noch übereignen. Er darf jedoch die Ware im gewöhnlichen Geschäftsverkehr weiter verkaufen oder verarbeiten, es sei denn, er hatte einen Anspruch gegen seinen Vertragspartner bereits im voraus einem Dritten bereits wirksam abgetreten. Eine etwaige Verarbeitung der uns sicherungsübereigneten Ware durch den Besteller zu einer neuen beweglichen Sache erfolgt in unserem Auftrag mit Wirkung für uns, ohne dass daraus Verbindlichkeiten erwachsen. Wir räumen dem Besteller schon jetzt an der neuen Sache Miteigentum im Verhältnis des Wertes der neuen Sache abzüglich des Wertes unserer Leistung vom Wert der neuen Sache ein. Der Besteller hat die neue Sache mit kaufmännischer Sorgfalt und unentgeltlich zu verwahren.

(3) Für den Fall, dass der Besteller durch Verbindung, Vermengung oder Vermischung unserer Sicherungsgüter mit anderen beweglichen Sachen zu einer einheitlichen neuen Sache an dieser Allein- oder Miteigentum erwirbt, überträgt er uns zur Sicherung unserer Forderung schon jetzt dieses Eigentumsrecht im Verhältnis des Wertes unserer Sicherungsware zum Wert der andern Sache mit der gleichzeitigen Zusage, die neue Sache für uns unentgeltlich ordnungsgemäß zu verwahren.

(4) Für den Fall des Weiterverkaufs der von uns bearbeiteten und uns zur Sicherheit übereigneten Ware oder der aus Ihr hergestellten neuen Sache hat der Besteller seine Abnehmer auf unser Sicherungseigentum hinzuweisen.

(5) Der Besteller tritt zur Sicherung der Erfüllung unserer Forderung und schon jetzt alle auch künftig entstehenden Forderungen aus dem Weiterverkauf oder der Weiterverarbeitung der uns übereigneten Waren mit Nebenrechten in Höhe des Warenwertes ab. Wir nehmen die Abtretung hiermit an.

(6) Der Besteller wird ermächtigt, die aus der Weiterveräußerung oder Weiterverarbeitung resultierenden Forderung gegen Dritte zu unseren Gunsten einzuziehen. Auf unser Verlangen hat der Besteller die Forderungen einzeln nachzuweisen und Dritterwerben die erfolgte Abtretung offen zulegen mit der Aufforderung, bis zur Höhe unseres Anspruches an uns zu zahlen. Wir sind zudem berechtigt, jederzeit auch selbst den Nacherwerber von der Abtretung zu benachrichtigen und die Forderung einzuziehen. Wir werden jedoch den Besteller nicht zur Einziehung der Forderungen oder zur Offenlegung der Abtretung auffordern, die Forderung nicht selbst einziehen und auch die Abtretung selbst nicht offen legen, solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen uns gegenüber ordnungsgemäß nachkommt.

(7) Der Besteller ist verpflichtet, uns unverzüglich von Vollstreckungsmaßnahmen Dritter in die Sicherungsrechte zu unterrichten.

(8) Der Besteller ist verpflichtet, die in unserem Sicherungseigentum stehende Ware ausreichend gegen Feuer und Diebstahlsgefahr zu versichern und bei Anforderung die Ansprüche gegen den Versicherer und den Schädiger an uns abzutreten.

(9) Wir verpflichten uns, die vorstehend bezeichneten Sicherungen nach unserer Wahl freizugeben, wenn deren realisierbarer Wert die zu sichernden Forderungen um mehr als 10 % übersteigt.

(10) Für den Fall, dass Dritte Rechte an dem Sicherungsgut geltend machen, verpflichtet sich der Besteller schon jetzt, uns sofort alle notwendigen Unterlagen zu übergeben und uns zur Last fallende Interventionskosten zu ersetzen.

(11) Unsere sämtlichen Forderungen, auch aus anderen Verträgen, werden auch im Fall der Stundung sofort fällig, sobald der Auftraggeber schuldhaft mit der Erfüllung anderer, nicht unwesentlicher Verbindlichkeiten uns gegenüber in Verzug gerät, seine Zahlungen einstellt, überschuldet ist, über sein Vermögen Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt wird. Wir sind in einem solchen Fall berechtigt, noch ausstehende Lieferungen und Leistungen zu verweigern und dem Auftraggeber eine angemessene Frist zu bestimmen, in der er Zug um Zug gegen unsere Leitung oder Lieferung nach seiner Wahl die Zahlung zu bewirken oder Sicherheit zu leisten hat. Nach erfolglosem Ablauf der Frist sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

5. Lieferzeit

(1) Die Lieferzeit beginnt mit dem Tage unserer Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor völliger Klärung aller Einzelheiten der Ausführung, insbesondere nicht vor der Beibringung der vom Hersteller zu beschaffenden Unterlagen.

(2) Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt und aufgrund von Ereignissen, die uns die Lieferung nicht nur vorübergehend wesentlich erschweren oder unmöglich machen – hierzu gehören insbesondere Streik, Aussperrung, behördliche Anordnungen, nicht rechtzeitige Selbstbelieferung usw., auch wenn sie bei unseren Lieferanten oder deren Unterpelieferanten eintreten – haben wir auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten. Sie berechtigen uns, die Lieferung bzw. Leistung um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des nicht erfüllten Teils ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.

(3) Wenn die Behinderung länger als drei Monate dauert, ist der Besteller nach angemessener Nachfristsetzung berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten. Verlängert sich die Lieferzeit oder werden wir von unserer Verpflichtung frei, so lange der Besteller heraus keine Schadensersatzansprüche herleiten. Auf die genannten Umstände können wir uns nur berufen, wenn wir den Besteller unverzüglich benachrichtigen.

(4) Die Einhaltung unserer Lieferverpflichtungen setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße erfolgte Erfüllung der Verpflichtungen des Bestellers voraus.

(5) Im Fall des Lieferverzuges ist der Besteller nur dann zum Rücktritt berechtigt, wenn er uns eine angemessene Nachfrist von vier Wochen gesetzt hat.

(6) Der Schadenersatzanspruch wegen Lieferverzuges ist gemäß der Regelung in Klausel Ziff. 10 (Schadenersatz, Aufwendungsersatz) ausgeschlossen bzw. beschränkt. Der in Klausel Ziff. 10 geregelte Ausschluss bzw. die Beschränkung gilt nicht für Fixgeschäfte.

(7) Kommt der Besteller in Annahmeverzug oder verletzt er sonstige Mitwirkungspflichten, so sind wir berechtigt, den uns entstehenden Schaden einschließlich etwaiger Mehraufwendungen zu verlangen. In diesem Fall geht auch die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Kaufsache in dem Zeitpunkt auf den Besteller über, in dem dieser in Annahmeverzug gerät.

(8) Wir haben das Recht zu vorzeitigen Lieferung.

(9) Wir sind zu Teillieferungen und Teilleistungen jederzeit berechtigt, es sei denn die Teillieferung oder Teilleistung ist für den Besteller nicht von Interesse.

6. Gefahrenübergang

(1) Die Gefahr geht spätestens mit der Absendung der Lieferteile ab Werk auf den Besteller über, dies gilt auch dann, wenn ausnahmsweise frachtfreie Lieferung vereinbart wurde. Außerdem gilt dies auch dann, wenn die Versendung der Lieferteile durch eigene Transportpersonen erfolgt.

(2) Verzögert sich der Versand in Folge von Umständen, die wir nicht zu vertreten haben, geht die Gefahr vom Tage der Versandbereitschaft auf den Besteller über.

(3) Befolgen wir eine vom Besteller erteilte Versandsvorschrift, so geschieht dies ohne eigene Verantwortlichkeit lediglich im Auftrag für Rechnung und Gefahr des Bestellers, es sei denn, wir handeln grob fahrlässig.

7. Gewährleistung

(1) Der Besteller hat die Ware unverzüglich nach Ablieferung durch die Firma Körber, soweit dies nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist, zu untersuchen und, wenn sich ein Mangel zeigt, dies der Firma Körber unverzüglich anzuzeigen.

Unterlässt der Besteller die Anzeige, so gilt die Ware als genehmigt, es sei denn, dass es sich um einen Mangel handelt, der bei Untersuchung nicht erkennbar war.

Zeigt sich später ein solcher Mangel, so muss die Anzeige unverzüglich nach der Entdeckung gemacht werden; andernfalls gilt die Ware auch in Ansehung dieses Mangels als genehmigt.

Zur Erhaltung der Rechte des Bestellers genügt die rechtzeitige Absendung der Anzeige. Dies hat der Besteller nachzuweisen.

(2) Der Besteller ist verpflichtet, Beweise für die Mängel zu sichern und uns Gelegenheit zur Überprüfung zu geben. Kommt der Besteller dieser Verpflichtung nicht nach, gilt die Lieferung als genehmigt.

(3) Die Qualität unserer Arbeiten entspricht den normalen Anforderungen an die Oberflächenbeschichtung. Ein Mangel liegt nicht vor bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit oder bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit. Bei Beschichtungsprozessen, sowie aufgrund von Qualitätsunterschieden des Rohmaterials sind Abweichungen von einem dem Auftrag zugrund liegenden Muster mitunter unvermeidbar.

(4) Die uns zur Bearbeitung übergebenen Gegenstände sind mit Lieferschein bzw. unter genauer schriftlicher Angabe der Stückzahl anzuliefern. Die Angaben des Rohgewichts sind, auch wenn sie für den Besteller von Bedeutung sind, für uns unverbindlich. Für fehlende Teile wird nur Ersatz geleistet, wenn deren Anlieferung durch einen von uns abgezeichneten Anlieferungsschein belegt ist und die Gefahr für die fehlenden Teile auf uns übergegangen ist. Bei Werkstücken übernehmen wir für Fehlmengen bis zu jeweils 5% der angelieferten Gesamtmenge grundsätzlich keine Haftung, es sei denn, dies ist abweichend vereinbart worden.

(5) Wir haften bei der Bearbeitung eingesandter Teile nicht für die Mängel, die sich aus dem Verhalten des Werkstoffes ergeben.

(6) Das zu bearbeitende Material muss frei sein von Gusshaut, Formsand, Zunder, Ölkohle eingebranntem Fett, Schweißschlacke, Grafit und Farbanstrichen. Es darf keine Poren, Lunken, Risse, Doppelungen etc. aufweisen, Gewinde müssen ausreichend unterschritten sein. Ist dies nicht der Fall, sind wir berechtigt, die Bearbeitung abzulehnen oder vom Vertrag zurückzutreten. Besteht der Besteller gleichwohl auf einer Bearbeitung oder ist das uns zur Oberflächenbehandlung angelieferte Material aus für uns nicht erkennbaren Gründen technologisch für eine derartige Oberflächenbehandlung nicht geeignet, übernehmen wir keine Gewähr für eine bestimmte Maßhaltigkeit, Haltfestigkeit, Farbhaftung und Korrosion verhindernde Eigenschaften der aufgetragenen Schicht soweit eine Mangelhaftigkeit auf die Ungeeignetheit des Materials zurückzuführen ist und nicht auf grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz durch uns beruht. Im übrigen wird für Haltfestigkeit keine Gewähr übernommen, wenn das Material nach der Oberflächenbehandlung verformt und bearbeitet worden ist, auch dann nicht, wenn probebeschichtete Teile sich ohne Abplatzen des Pulvers verformen und bearbeiten lassen und der Besteller trotz Hinweises auf die Gefahr des Abplatzens die Beschichtung verlangt hat.

(7) Wir leisten keine Gewähr für die Lichtbeständigkeit von Pulverschichten. Wir leisten auch keine Gewähr für Farbveränderungen, die durch UV-Licht, Einbrennen oder thermische Einwirkungen entstehen. Eine korrosionsverhindernde Wirkung einer Pulverschicht für einen bestimmten Zeitabschnitt kann aus naturbedingten Gründen nicht garantiert werden.

(8) Werden besondere Qualitätsanforderungen gestellt (z.B. im Bereich Hitzebeständigkeit und bei Biegevorgängen etc.), so ist dies in der Bestellung schriftlich aufzugeben. Fehlen die Angaben, so entfällt jede Gewährleistung für diese Qualitätsanforderungen insbesondere wird die Maßhaltigkeit von Gewinden oder ähnlichen komplizierten Konstruktionen nur gewährleistet, wenn exakte Vorgaben bestehen.

(9) Wir haften nicht für beige stellte Teile und Fremderzeugnisse.

(10) Werden vom Besteller oder von Dritten unsachgemäße Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten vorgenommen, wird die Haftung für die daraus entstehenden Folgen aufgehoben. Außerdem hat der Besteller entgegen § 476BGB die Beweislast dafür, dass der von ihm gerügte Mängel schon bei Gefahrübergang vorlag.

(11) Verlangt der Besteller wegen Mangelhaftigkeit der von uns gelieferten Ware Nacherfüllung in Form von Nachbesserung und Nachlieferung, haben wir die Wahl, ob wir die Nacherfüllung durch Nachbesserung oder Nachlieferung erbringen.

(12) Wir haben die zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten nicht zu tragen, sofern die Aufwendungen sich dadurch erhöhen, dass die gekaufte Sache nach der Lieferung an einen anderen Ort als den Wohnsitz oder die gewerbliche Niederlassung des Bestellers verbracht worden ist, es sei denn, das Verbringen entspricht dem bestimmungsgemäßen Gebrauch der Sache.

(13) Der Besteller kann wegen Vorliegen von Mängeln nicht vom Kaufvertrag zurücktreten. Das Recht zur Minderung bleibt hiervon unberührt.

(14) Die gesetzlichen Rückgriffsansprüche des Bestellers gegen uns bestehen nur insoweit, als der Besteller mit seinem Abnehmer nicht eine über die gesetzlichen Mängelansprüche hinausgehende Vereinbarung getroffen hat.

(15) Für Schadensersatz- und Aufwendungsersatzansprüche gilt im übrigen Ziff. 10 (Schadensersatz, Aufwendungsersatz). Weitergehende oder andere als in dieser Ziff. 10 geregelte Ansprüche des Bestellers gegen uns und unsere Erfüllungsgehilfen wegen eines Sachmangels sind ausgeschlossen.

(16) Sachmängelansprüche verjähren in zwölf Monaten. Die Frist beginnt mit dem Gefahrübergang gem. § 438 Abs. 2 BGB. Vorstehende Bestimmungen gelten nicht, soweit das Gesetz gem. § 438 Abs.1 Nr. 2 BGB (Sachen für Bauwerke), § 479 Abs. 1 BGB (Rückgriffsanspruch) und § 634 a BGB (Baumängel) längere Fristen vorschreibt.

8. Haftung für eingesandte Teile und Mängel bei der Bearbeitung der Teile

(1) Der Besteller ist verpflichtet, die eingesandten Teile wertentsprechend zu versichern, insbesondere gegen Entwendung, Brand, Wasserschäden etc.

(2) Werden Werkstücke über die branchenübliche Ausschussquote von 5 % hinaus durch Umstände unbrauchbar, die wir zu vertreten haben, so übernehmen wir unter Ausschuss weitere Ansprüche die Bearbeitung gleichartiger Ersatzstücke. Grundlage für die Berechnung der Ausschussquote sind die gesamten Lieferungen an den Besteller durch uns innerhalb eines Kalenderjahres.

(3) Werden eingesandte Teile durch Materialfehler oder sonstige Mängel bei der Bearbeitung unbrauchbar, so sind uns die aufgewendeten Bearbeitungskosten zu ersetzen.

9. Beratung

(1) Beratung für Kunden ist nur insoweit verbindlich als sie sich auf die Verwendung unseres Lieferungsbestandes bezieht und sie auf vollständiger Information durch den Kunden über Verwendungszweck und Einsatz beruht.

(2) Wir haften für eventuelle fehlerhafte Beratung ausschließlich im Rahmen von Klausel Ziff. 10.

10. Schadensersatz, Aufwendungsersatz

(1) Schadensersatzansprüche, gleich aus welchem Rechtsgrund, ausgenommen Schadensersatzansprüche aus den §§ 1. 4, Produkthaftungsgesetz sind ausgeschlossen, es sei denn, der Schaden ist vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt oder der Schaden beruht darauf, dass eine Beschaffenheit der Sache, für welche wir eine Garantie übernommen haben, nicht vorliegt. Im Falle von Verletzungen wesentlicher Vertragspflicht oder bei Verletzungen des Lebens, Körpers oder der Gesundheit wird auch für leichte Fahrlässigkeit gehaftet.

(2)Die Haftung ist beschränkt auf vorhersehbare und vertragstypische Schäden. Diese Beschränkung gilt nicht, wenn gesetzliche Vertreter oder leitende Angestellte unserer Firma die Schäden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt haben. Die Beschränkung gilt ferner nicht, wenn gesetzliche Vertreter oder leitende Angestellte unserer Firma wesentliche Vertragspflichten verletzt haben oder wir für Verletzungen des Lebens, Körpers oder der Gesundheit oder wegen der Übernahme einer Garantie für das Vorhandensein einer Beschaffenheit einer Sache haften.

(3)Ein Anspruch auf Ersatz der Aufwendungen ist unter den in Abs. 1 für Schadensersatzansprüche genannten Voraussetzungen ausgeschlossen.

(4) Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Bestellers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

11. Aufrechnung und Zurückbehaltung

Der Besteller hat ein Aufrechnungsrecht nur dann, wenn die Gegenansprüche sowohl dem Grund als auch der Höhe nach unstreitig oder rechtskräftig festgestellt worden sind. Ein Zurückhaltungsrecht besteht nur, sofern es auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

12. Erfüllungsort, Gerichtsstand und anzuwendendes Recht

(1) Erfüllungsort ist unser Geschäftssitz

(2)Ist der Besteller Kaufmann i. S. d § 38 Abs. 1 ZPO, so ist unser Sitz Gerichtsstand für sämtliche gegenseitigen Ansprüche und Verbindlichkeiten aus der Geschäftsverbindung, einschließlich der Wechsel- und Scheckforderungen, sowie für Streitigkeiten für die Entstehung und Wirksamkeit des Vertragsverhältnisses. Jede Vertragspartei kann die andere auch an deren allgemeinen Gerichtsstand verklagen.

(3)Es gilt deutsches Recht unter Ausschuss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über internationalen Warenkauf.

(4) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder der Verträge, deren Bestandteil sie werden, unwirksam sein oder werden, so wird davon die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder der Verträge nicht berührt. Sollten durch die Unwirksamkeit Ergänzungen oder Auslegungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder Verträge nötig werden, so sollten diese so getroffen werden, dass der wirtschaftliche Zweck der weggefallenen Bestimmungen gewährleistet bleibt.